



Nr. 1 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Biberfeld“, Gmk. Itzing (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Der Stadtrat hat am 16.4.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Beim Biberfeld“, Gmk. Itzing, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 2.7.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Biberfeld“, Gmk. Itzing, in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Beim Biberfeld“ mit Begründung, Satzung und Planzeichnung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.000) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.

- 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Monheim, 16.7.2019
STADT

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Bekanntmachung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Rott“, Gmk. Monheim (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Der Stadtrat hat am 16.4.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „In der Rott“, Gmk. Monheim, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 2.7.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Rott“, Gmk. Monheim, in Kraft.

Jedermann kann die 8. Änderung des Bebauungsplanes „In der Rott“

mit Begründung, Satzung und Planzeichnung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.000) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Monheim, 16.7.2019
STADT

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 3 Freibad Monheim

Das Freibad ist bei Badewetter täglich von 11 bis 20 Uhr geöffnet.

Kurzfristige Änderungen können Sie auch immer unserer Homepage

www.monheim-bayern.de entnehmen.

Nr. 4 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 0 90 91 / 90 91 - 0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!
Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 5 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.aww-nordschwaben.de.

Nr. 6 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.aww-nordschwaben.de.

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Einhebung einer zweiten Vorauszahlung auf den Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag für die Wasserversorgung der Usselbachgruppe

Entsprechend dem Beschluss der Zweckverbandsversammlung wird eine zweite Vorauszahlung auf den Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrages zur Wasserversorgungsanlage auf der Basis der erlassenen Verbesserungssatzung aus dem Jahr 2016 eingehoben. Die endgültigen Beitragssätze können derzeit nicht abschließend ermittelt werden, da der größte Posten in der Kalkulation, die Sanierung des Ortsnetzes im Ortsteil Blossenau darstellt. Nach der derzeitigen Kalkulation werden als weitere Vorauszahlung 0,20 €/m² Grundstücksfläche und 1,85 €/m² Geschossfläche festgesetzt.

Die Bescheide werden Mitte August 2019 versandt, mit dem Zahlungsziel zum 30.9.2019.

Nr. 2 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE BUCHDORF

1. Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Judenwiesen III. Abschnitt“ (im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 8.7.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Judenwiesen III. Abschnitt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB -ohne Durchführung einer Umweltprüfung- zu ändern. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8.7.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Judenwiesen III. Abschnitt“ in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Judenwiesen III. Abschnitt“, mit Planzeichnung, Begründung und Satzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungs-

gemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei in Buchdorf während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchdorf, 23.7.2019

Vellinger
Erster Bürgermeister